

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 20.
Januar 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des IM zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. 10.1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat Neuhausen am 20. Januar 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes der Gemeinde Neuhausen als vollzogen.

§ 2

Anstelle der in § 1 genannten Bekanntmachungsform kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in Neuhausen durchgeführt werden, wenn es sich um eine Bekanntmachung besonders großen Umfanges handelt und diese Bekanntmachung über den normalen Umfang des Mitteilungsblattes der Gemeinde Neuhausen hinausgeht. Auf den Anschlag ist in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen hinzuweisen. Die Anschlagfrist beträgt eine Woche, vom Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes der Gemeinde Neuhausen, in dem der Hinweis auf den Anschlag enthalten ist, an gerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen, den 11. März 1976


(Günter, Amtsverweser)